

Verkaufs- und Lieferbedingungen helopal - Wien

1.0 Umfang der Lieferungen und sonstigen Leistungen:

Dieser bestimmt sich, selbst bei Nebenabreden und späteren Änderungen, ausschließlich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Sollten in unserer AB irgendwelche Fehler auftreten, so müssen uns diese vom Käufer innerhalb 3 Tagen schriftlich angezeigt werden. Bei Stillschweigen des Käufers betrachten wir sämtliche Angaben als richtig und als vom Käufer ordnungsgemäß angenommen.

1.1 Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Leistungen usw. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.

2.0 Preise:

Die Preise unseres Angebotes sind auf Grund der am Angebotstag bestehenden Produktions- und Materialkosten erstellt und sind daher bis zur Auftragserteilung bzw. deren Bestätigung freibleibend. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere bei langfristigen Lieferungen verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. Lasten des Vertragspartners, wenn nicht ausdrücklich Fixpreise vereinbart wurden. In unseren Preisen ist der jeweils geltende MWSt.-Betrag nicht enthalten.

3.0 Zahlungen:

Sofern nicht anders bestätigt, sind unsere Rechnungen spätestens nach 30 Tagen rein netto fällig.

3.1 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

3.2 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängelrüge oder angeblicher Gegenforderungen, gleich welcher Art und Rechtsgrund, insbesondere auch wegen angeblicher Schadenersatzansprüche, sowie die Aufrechnung mit allen diesen Forderungen ist ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Verkäufers/Lieferanten.

3.3 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und bedürfen der Zustimmung des Verkäufers/Lieferanten. Alle daraus resultierenden Spesen gehen zu Lasten des Schuldners. Wird ein Wechsel nicht fristgerecht eingelöst, so sind auch etwaige weitere Wechsel sofort zur Zahlung fällig und jegliche Stundung verwirkt.

3.4 Der Käufer/Besteller verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit dem Verkäufer/Lieferanten die Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

4.0 Versand und Verpackung:

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners und übernimmt dieser, insbesondere auch die Gefahr, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Verpackung wird gesondert verrechnet und wird von uns nicht zurückgenommen.

5.0 Lieferfristen:

5.1 Es liegt in unserem Interesse, die Lieferfristen sorgfältig einzuhalten. Aus Überschreitung der Lieferfristen können Schadenersatzansprüche gegen uns nicht abgeleitet werden.

5.2 Im Falle unseres Verzuges in der Erbringung der Leistung über 14 Tage ist unser Vertragspartner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag (bzw. bei erbrachten Teillieferungen in Ansehung der noch nicht erbrachten Teile des Vertrages) zurückzutreten.

6.0 Gewährleistung:

6.1 Mängelrügen müssen unverzüglich bei Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden, damit die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Überprüfung besteht. Dies gilt insbesondere für äußerlich erkennbare Mängel, Beschädigungen und allfällige Ausführungsmängel. Mängel, die bei Teillieferungen nicht sofort gerügt werden (mangels Berücksichtigung für Folgelieferungen) können bei späteren Teillieferungen nicht mehr geltend gemacht werden.

6.2 Wir leisten unserem Vertragspartner gegenüber für die Dauer von 6 Monaten ab dem Tage der Übergabe (Lieferscheindatum) Gewähr für sachgemäße Verarbeitung der verwendeten Materialien. Unsere Gewährleistung umfaßt den Austausch bzw. wenn vertretbar, die Verbesserung der Ware. Sollten beanstandete Teile (z.B. wegen Beschädigungen) nicht zurückgegeben werden, so wird kein Ersatz geleistet.

6.3 Weitere Ansprüche, wie zum Beispiel Schadenersatz, Folgeschäden, Transportkosten, Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen.

6.4 Voraussetzung für die Berücksichtigung von Mängelrügen und von Leistungen auf Grund von Gewährleistungsansprüchen sind jedoch die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unseres Auftraggebers, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen (3.2).

7.0 Eigentumsvorbehalt:

7.1 Jede gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum.

7.2 In Fällen einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt als vereinbart, daß eine volle Bezahlung erst angenommen wird, wenn alle unsere Forderungen, ohne Rücksicht auf die bei der Zahlung angegebenen Widmungen, durch unseren Auftraggeber getilgt sind. Der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen von uns gelieferten Waren bleibt daher solange aufrecht, als eine Forderung unserer Firma gegen den Auftraggeber besteht.

8.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

8.1 Erfüllungsort ist unser Werk in Wien, insbesondere selbst dann, wenn die Lieferung, gleich welcher Art, an einem anderen Ort vereinbart wird.

8.2 Für alle aus dem Rechtsgeschäft zwischen uns und unserem Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das örtlich und sachlich zuständige Gericht für den Sitz unseres Werkes in Wien vereinbart.

8.3. Es gilt österreichisches Rech, jedoch nicht UN-Kaufrecht.